

Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
Amt für Soziale Sicherung, Teilhabe und Integration
Gartenstraße 1
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 09341 /82-0, Fax: 09341/82-5920
E-Mail: sozialamt@main-tauber-kreis.de
Internet: www.main-tauber-kreis.de



Informationen für (zukünftige) ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingshilfe

Das Ehrenamt ist zur Aufgabenerfüllung der Flüchtlingsbetreuung und -integration wertvoll und notwendig.

Ehrenamt unterstützt und ergänzt das Hauptamt.

Ehrenamtliche nehmen keine Aufgaben der hauptamtlichen Sozialbetreuung wahr.

Sie sind keine „Lückenbüßer“ für fehlende hauptamtliche Kräfte. Die hauptamtlichen Aufgaben der sozialen Beratung und Betreuung werden allein durch die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Landkreisverwaltung wahrgenommen.

Diese Abgrenzung ist wichtig. Flüchtlinge müssen erkennen können, wer der richtige Ansprechpartner für spezielle Fragen, Anliegen und Bedürfnisse ist.

Sämtliche Beratungsleistungen werden durch die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Gemeinschaftsunterkunft wahrgenommen, während die persönliche Unterstützung der Flüchtlinge dem ehrenamtlichen / bürgerschaftlichen Engagement zuzuordnen ist.

Die Abgrenzung in der Praxis muss durch kontinuierliche Kommunikation zwischen Haupt- und Ehrenamt erarbeitet werden, um eine gut abgestimmte und reibungsfreie Arbeit für die Flüchtlinge zu gestalten.

Dieses Arbeitspapier soll Sie bei Ihrer Arbeit unterstützen und vermeiden, dass es zwischen Ihnen als ehrenamtlichen Helfern und den hauptamtlichen Kräften des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis zu Irritationen oder Missverständnissen kommt.

I. Zuständigkeiten

1. Für welche Aufgabenbereiche sind die hauptamtlichen Kräfte des Landratsamtes zuständig?

Nach der Erstunterbringung durch das Land in einer der Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) sind die Stadt- und Landkreise für die Flüchtlinge zuständig.

Die Stadt- oder Landkreise sorgen für die Aufnahme, Versorgung und Betreuung der Flüchtlinge im Rahmen der sogenannten vorläufigen Unterbringung. Die Mindestanforderungen für die Unterbringung sind im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) geregelt. Das jeweilige Sozialamt des Stadt- oder Landkreises übernimmt die soziale Betreuung und Beratung im Rahmen der vorläufigen Unterbringung. Diese umfasst unter anderem:

- asyl-, aufenthalts- und sozialrechtliche Beratung
- Begleitung im Asylverfahren und bei Behördenangelegenheiten
- soziale Beratung, Betreuung und Unterstützung in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Familie, Arbeit etc.

- Sprachkurse sowie individuelle Hilfen beim Deutschlernen
- Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung / Schule
- Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG

Auch die Sicherung des Lebensunterhaltes ist Aufgabe der hauptamtlichen Stellen. Je nach ausländerrechtlichem Status erhalten die Flüchtlinge Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom jeweiligen Landkreis oder nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB) vom zuständigen Jobcenter.

Die Ausländerbehörden sind in Bezug auf Flüchtlinge für folgende Aufgaben zuständig:

- Erteilung der jeweiligen Aufenthaltstitel (Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens, Duldung, Aufenthaltserlaubnis nach Abschluss des Asylverfahrens)
- Antragstellung zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Ausbildung
- Umverteilung: Wurden Flüchtlinge in den Main-Tauber-Kreis zugewiesen, der Ehepartner befindet sich jedoch in einem anderen Landkreis, kann ein Antrag auf eine so genannte landesinterne oder länderübergreifende Umverteilung gestellt werden.

Anmerkung:

Im Main-Tauber-Kreis gibt es drei Ausländerbehörden: die Ausländerbehörden der Großen Kreisstädte Bad Mergentheim und Wertheim sind zuständig für Flüchtlinge, die in ihrem Stadtgebiet leben, die Ausländerbehörde des Kreises ist für alle übrigen Städte und Gemeinden zuständig

2. Für welche Aufgaben ist der Bund zuständig?

In Deutschland müssen Asylanträge zentral beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt werden. Es hat seinen Sitz in Nürnberg und unterhält Außenstellen in allen Bundesländern (die Außenstelle M 4 für Baden-Württemberg befindet sich in Karlsruhe, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe). Die Bundesoberbehörde gehört zum Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums und ist als solche für die Durchführung aller Asylverfahren zuständig.

Anmerkung:

- Auskünfte zum Stand von Asylverfahren können die Mitarbeiter des Landratsamtes nicht geben.
- Flüchtlinge, die bereits in Gemeinschaftsunterkünften im Kreis wohnen, müssen zur Anhörung (Interview) die Landeserstaufnahmeeinrichtungen aufsuchen. Die Fahrt dorthin wird durch Mitarbeiter des Landratsamtes organisiert; auf den organisatorischen Verlauf der Anhörung hat das Landratsamt keinen Einfluss.

Zu Beginn des Verfahrens erhalten die Asylsuchenden eine Aufenthaltsgestattung. Mit Hilfe eines Verteilungssystems werden sie nach einem im Asylverfahrensgesetz festgelegten Schlüssel in die Aufnahmeeinrichtungen der einzelnen Bundesländer verteilt.

Gesetzlich wurde die Kernaufgabe des BAMF durch die Felder Integration und Migration ergänzt. Zu den zusätzlichen Aufgaben und Leistungen zählen:

- Organisation der Integrations Sprachkurse
- Förderung der freiwilligen Rückkehr

Anmerkung:

Sofern Flüchtlinge die Absicht äußern, freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren zu wollen, gehen Sie bitte auf den für die jeweilige Gemeinschaftsunterkunft zuständigen Betreuer zu. Dieser wird ein Beratungsgespräch vermitteln.

- Gewährleistung eines flächendeckenden Angebotes von Basis- und Aufbausprachkursen sowie Orientierungskursen

3. Für welche Aufgaben ist das Land zuständig?

Die Bundesländer sind für die Unterbringung und die soziale Betreuung der Asylsuchenden in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) zuständig.

Dort werden die Asylbewerber registriert und gesundheitlich untersucht. Sie stellen hier ihren Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Anmerkung:

Teilweise werden Flüchtlinge in die Landkreise verteilt, ohne den Asylantrag gestellt zu haben oder ohne erkennungsdienstliche Behandlung. Das Nachholen dieser Aufgaben erfolgt entweder durch Mitarbeiter des BAMF vor Ort oder in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen. Die Fahrt dorthin wird durch Mitarbeiter des Landratsamtes organisiert; auf den organisatorischen Verlauf hat das Landratsamt keinen Einfluss.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen beträgt etwa vier bis sechs Wochen.

Welche Aufgaben übernehmen die Landeserstaufnahmeeinrichtungen?

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten innerhalb der LEA
- Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 AsylBLG
- Zugang zu qualifizierter Sozial- und Verfahrensberatung
- Zuteilung der Asylsuchenden und ihrer Familienangehörigen an die unteren Aufnahmebehörden, die Stadt- und Landkreise

II. Wo können sich ehrenamtliche Helfer einbringen?

Die vorläufige Unterbringung von Flüchtlingen im Main-Tauber-Kreis erfolgt dezentral, d.h. in jeder Stadt oder Gemeinde des Kreises (mit Ausnahme der Großen Kreisstadt Wertheim als Standort einer Landeserstaufnahmeeinrichtung) ist eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge bereits in Betrieb oder wird eine solche noch eingerichtet werden. An allen Standorten mit Gemeinschaftsunterkünften haben sich sog. Helferkreise (in unterschiedlichen Organisationsformen) gebildet.

Hauptamtliche Kräfte des Landkreises können in vielen Bereichen ihrer Tätigkeit Hilfe gebrauchen und Asylsuchende brauchen in vielen Lebensbereichen Unterstützung, für die Hauptamtliche weder die Ressourcen noch die Zuständigkeit haben.

Die möglichen Einsatzgebiete und Tätigkeitsfelder sind vielfältig und mit unterschiedlichen Anforderungen verbunden. Nachfolgend haben wir einige Bereiche exemplarisch aufgeführt:

a) Allgemeine Orientierung

Nach der Ankunft in der Gemeinschaftsunterkunft sollten sich Asylsuchende möglichst rasch orientieren können. Hier sind Ehrenamtliche eine willkommene Hilfe. Das Rathaus, die nächsten Haltestellen des ÖPNV und dessen Anbindungen, nahegelegene Einkaufsmöglichkeiten und Ärzte, Apotheken, Schulen und Kindergärten sind Orte, die Flüchtlinge schnell kennen lernen sollten. Wenn Einrichtungen, Arztpraxen oder Einkaufsmöglichkeiten erstmals aufgesucht werden, ist eine Begleitung oft von Vorteil.

Sollte Asylsuchenden unsere Kultur oder essentielle Alltagsgegenstände fremd erscheinen, kann punktuelle Hilfe – beispielsweise im Umgang mit Fahrrädern, Haushaltsgeräten oder den Konzepten von Energiesparen – weiterhelfen. Allerdings sollten solche Fragen individuell bei Besuchen in Unterkünften geklärt werden und keinesfalls sollte diese „Nachhilfe“ Flüchtlingen, die sie eventuell nicht benötigen, offensiv aufgedrängt werden.

b) Hausaufgabenhilfe

Kinder und Jugendliche unterliegen der allgemeinen Schulpflicht und lernen die deutsche Sprache in so genannten Übergangsklassen. Häufig haben Flüchtlingskinder Probleme damit, den Anforderungen der Schule gerecht zu werden und/oder haben in der Zeit vor ihrer Flucht keine Schule besucht. Ehrenamtliche Helfer können Asylbewerberfamilien mit schulpflichtigen Kindern besuchen, um diesen bei den Hausaufgaben zu helfen und so auch deren Deutschkenntnisse zu verbessern. Ebenso können sie als Ansprechpartner für Lehrer bzw. als Vermittler zwischen Lehrern und Familien dienen.

c) Freizeitangebote

Eine aktive Freizeitgestaltung ist gerade für erwachsene Flüchtlinge sehr wichtig.

Sie werden tagsüber nicht in der Schule oder anderen Institution betreut und haben sehr viel freie Zeit zur Verfügung.

Eigene Projekte sind dabei ebenso gefragt wie die Integration in bestehende Vereine und Projekte. Ehrenamtliche können ein Bindeglied sein zwischen Vereinen vor Ort und den Asylbewerbern. Sie können über angebotene Sportarten oder über kirchliche oder karitative Jugendgruppen und deren Freizeitprogramme informieren.

Es können zudem Anregungen für die Freizeitgestaltung gegeben und ggf. auch selbst organisiert werden. Je konkreter ein Angebot ist, desto leichter ist meist die Umsetzung. Angebote können beispielsweise Sport, Unternehmungen sowie kreative und handwerkliche Tätigkeiten umfassen.

Anmerkung:

Bei Kindern und Jugendlichen besteht die Möglichkeit, Mitgliedsbeiträge für Vereine im Rahmen von Bildungs- und Teilhabeleistungen zu übernehmen. Bei Erwachsenen sind diese aus den Regelleistungen zu bestreiten.

d) Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache

In den Gemeinschaftsunterkünften wird durch das Landratsamt ein so genannter Basis-Sprachkurs mit 100 Stunden finanziert und in der Regel durch die örtliche Volkshochschule angeboten. Den Integrations Sprachkurs des BAMF können nur bereits anerkannte Flüchtlinge oder Flüchtlinge aus einem Herkunftsland mit hoher Bleiberechtswahrscheinlichkeit erhalten.

Unabhängig davon können ehrenamtliche Helfer entweder einzelne Flüchtlinge oder eine Gruppe unterrichten. Es ist von Vorteil, wenn der Unterricht von einer Person mit pädagogischer Vorbildung geleitet wird.

Analphabeten sollten gezielt durch Ehrenamtliche beim Lernen unterstützt werden, da eine Teilnahme an Sprachkursen nahezu unmöglich ist.

e) Unterstützung bei Behördenangelegenheiten und Arztbesuchen

Schriftwechsel und Kommunikation mit Behörden sind für Asylbewerber meistens weder sprachlich noch inhaltlich verständlich. Das Begleiten bei Behördengängen durch einen vertrauten Helfer verschafft Flüchtlingen Sicherheit, wodurch Verständnisprobleme leichter aus dem Weg geschafft werden können. Sehr wichtig ist die Unterscheidung zwischen Begleitung und sprachlicher Unterstützung einerseits und Beratung in rechtlichen Fragen andererseits. Jeder rechtliche Rat der Ehrenamtlichen kann schwerwiegende Folgen für den Asylsuchenden haben; es sollte daher ein Verweis an die hauptamtlich Tätigen erfolgen.

Sollte ein Asylbewerber ärztliche Hilfe benötigen, kann ein Krankenschein über die hauptamtliche Betreuungskraft bezogen werden.

Wenn der Asylsuchende damit einverstanden ist, sind eine Begleitung bei Arztbesuchen und Hilfestellung bei Medikation und Therapie in der Anfangszeit sehr sinnvoll. Die Privatsphäre der Flüchtlinge sollte stets geschützt werden und die Weitergabe von Informationen nur nach Zustimmung erfolgen.

f) Familienbetreuung und -patenschaften

Ehrenamtliche Helfer können Einzelpersonen oder Familien gezielt unterstützen und ihnen bei allen Problemen zur Seite stehen. Besonders Familien mit kleinen Kindern, Analphabeten und gesundheitlich eingeschränkte Flüchtlinge können eine derartige Unterstützung gut gebrauchen. Die Ehrenamtlichen besuchen je nach Bedarf und Möglichkeit die Asylbewerber in den Unterkünften, um

- sie willkommen zu heißen und erste Fragen zu klären,
- notwendige Arzttermine zu vereinbaren und sie ggf. zum Arzt zu begleiten,
- ihnen bei Fragen zu Alltagsproblemen zur Seite zu stehen,
- oder einfach, um sich mit ihnen zu unterhalten.

Auch die Anzahl unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) steigt derzeit an.

Die Jugendlichen benötigen dauerhafte Bezugspersonen in Form von Pflege- bzw. Gasteltern. Sollten Sie sich hier engagieren wollen, können Sie sich an das Jugendamt des Main-Tauber-Kreises wenden. Nähere Informationen und Kontaktdaten hierzu finden sich auch auf der Homepage des Jugendamtes.

g) Organisation von Spenden

Der Bedarf an Kleidung ist sehr groß, ebenso die Spendenbereitschaft bei entsprechenden Aufrufen.

Eine Herausforderung ist die Zwischenlagerung, Verwaltung und Verteilung der gespendeten Gegenstände.

Leider bieten die Gemeinschaftsunterkünfte hier keinen Platz.

Es empfiehlt sich daher, den konkreten Bedarf der Flüchtlinge zu ermitteln und die benötigten Kleidungsstücke gezielt zu sammeln und zu übergeben.

h) Unterstützung bei der Wohnungssuche

Kommt das Asylverfahren zu einem positiven Abschluss, können Flüchtlinge aus der Gemeinschaftsunterkunft in eine Privatwohnung umziehen.

Da die Flüchtlinge häufig nur geringe Sprachkenntnisse und als Sozialleistungsempfänger einen eingeschränkten finanziellen Spielraum haben, gestaltet sich die Wohnungssuche häufig schwierig. Ehrenamtliche können hierbei eine große Hilfe bieten, indem sie bei der Wohnungssuche und bei der Kommunikation mit potentiellen Vermietern unterstützen und vermitteln.

Anmerkung:

Nachdem der Gesetzgeber der Anmietung von privatem Wohnraum finanzielle Grenzen (Angemessenheit von Wohnraum) gesetzt hat, empfiehlt es sich – vor dem Abschluss eines Mietvertrages – nachzufragen, welche Miete übernommen wird. Zuständig ist hier meist das Jobcenter.

III. Unterstützung ehrenamtlicher Helfer / Helferkreise

Zur Unterstützung der ehrenamtlichen Helfer / Helferkreise betreiben der Caritasverband im Tauberkreis e.V. und das Diakonische Werk im Main-Tauber-Kreis, mit finanzieller Unterstützung durch den Main-Tauber-Kreis, eine Ökumenische Fach- und Koordinierungsstelle für Flüchtlingsarbeit im Main-Tauber-Kreis.

Die Mitarbeiter dieser Einrichtung sollen erste Ansprechpartner für die Helferkreise vor Ort sein und diese bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen und beraten; ein Arbeiten mit den Flüchtlingen oder eine Unterstützung der Flüchtlinge ist nicht Aufgabe dieser Stelle.

Die wichtigsten Aufgaben dieser Fachstelle sind:

- Stärkung einer Willkommens-Kultur für Flüchtlinge im Main-Tauber-Kreis
- Unterstützung und Qualifizierung sowie Vernetzung von Ehrenamtlichen (gruppen)
- Zusammenarbeit mit anderen Akteuren im Bereich Asyl und Flüchtlinge
- Aufbau und Vermittlung von fachlichem Knowhow (Asylrecht)
- Im Bedarfsfall Information über Rechtsanwälte und Dolmetscher sowie Unterstützung bei der Suche
- Unterstützung der Beteiligten bei der Wohnungsvermittlung für Flüchtlinge
- Öffentlichkeitsarbeit und Beteiligung am gesellschaftlichen Diskurs bzw. Meinungsbildungsprozess
- Qualifizierung von ehrenamtlichen Gruppen und Personen
- Begleitung der einzelnen Gruppen und Personen
- kreisweite Koordinierung der Gruppen an den verschiedenen Standorten
- Informationen und Schulung über den rechtlichen Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements und die Abgrenzung zu den Aufgaben der hauptamtlichen Betreuung
- intensive Unterstützung der Helferkreise bei der Neuetablierung von Ehrenamtsstrukturen

Bei Fragen zu den vorgenannten Themen können Sie sich somit an die für Ihren Helferkreis zuständigen Mitarbeiter der Fach- und Koordinierungsstelle wenden:

Herr Schuck, Diakonisches Werk im Main-Tauber-Kreis; Tel.: 09342 / 927515 oder alex.schuck@diakonie.ekiba.de

Frau Zehender, Diakonisches Werk im Main-Tauber-Kreis; Tel.: 07931-9682817 oder ragna.zehender@diakonie.ekiba.de

Stand: Februar 2016